

Prof. Dr. Junker-Schilling
Vorsitzender der Prüfungskommissionen
der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik

Stand: 2012-02-16

**FAQs zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
für den Master-Studiengang Informationssysteme
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule
Würzburg-Schweinfurt
vom 13. Februar 2012**

Themenübersicht:

1. Fragen zur Studienstruktur
2. Fragen zur Anrechnung von Leistungen
3. Fragen zu Prüfungsleistungen
4. Fragen zu Terminen und Fristen
5. Fragen zur Master-Arbeit
6. Fragen zur Projektarbeit
7. Fragen zu Dokumenten
8. Fragen zu Gremien
9. Sonstige Fragen

Zu 1.: Fragen zur Studienstruktur

1. Für wen gilt diese SPO?

Zum SS 2012 wurde der Master-Studiengang überarbeitet. Die neue Struktur gilt daher nur für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang am 15.03.2012 oder später aufnehmen.

Es wurden umfangreiche Übergangsregelungen, sodass Studierende, die vor dem 15.03.2012 bereits eingeschrieben waren, das Studium problemlos beenden, aber auch in die neue Struktur wechseln können.

2. Wie ist der Master-Studiengang Informationssysteme aufgebaut?

Der Studiengang ist als konsekutiver Studiengang konzipiert, er setzt also den Abschluss eines einschlägigen grundlegenden Studiengangs voraus. Das Studium umfasst insgesamt drei Semester. Im letzten Semester wird nur die Master-Arbeit (zu den Einzelthemen s. Fragen weiter unten) angefertigt und ein zugehöriges Seminar belegt.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wie aus dem Aufbau zu entnehmen ist, wird ein einschlägiger grundständiger Studienabschluss vorausgesetzt. Die Gesamtnote muss bei diesem Abschluss 2,5 oder besser sein. Einschlägig sind vor allem Abschlüsse in Informatik oder Wirtschaftsinformatik. Als grundständig sind vor allem Bachelor-Abschlüsse mit 210 CP anzusehen. Bei einem anderen Abschluss ist ggf. die Gleichwertigkeit erst festzustellen. Eventuell sind einzelne Leistungen aus dem an der FH Würzburg angebotenen Bachelor-Studiengängen nachzuholen. Diese Zusatzleistungen dürfen den Aufwand von einem Semester nicht überschreiten.

Zusätzlich sind Englisch-Kenntnisse gemäß Level B2+ des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Jede der folgenden Prüfungen führen zu diesem Nachweis:

- TOEFL: 61- 78 Punkte/internet-based (evtl. noch angeboten: 500-549 Punkte/paper-based; 173-212 Punkte/computer-based);
- TOEIC: Listening 400, Reading 385, Speaking 160, Writing 150 Punkte
- IELTS: Modest User, Band 5 - Competent User, Band 6
- APIEL: Score 3
- FCE
- BEC level 2
- ALTE level 3
- TELC B2 Certificate in English adVantage; Certificate in English for Technical Purposes
- UNiCert II

Dieser Nachweis wird auch durch den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Lehrveranstaltungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt erbracht:

- AWPf TOEFL-Practice
- AWPf Intensive Spoken English
- AWPf Intensive Reading and Writing
- AWPf Intercultural Communication
- Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung Englisch (LV-Nr.n 5000900 oder 5100910) bzw. Technisches Englisch (LV-Nr. 5100900) mit einer Note 2,3 oder besser oder
- Leistungskurs Englisch im Abitur mit einer durchschnittlichen Punktzahl von mindestens 12 Punkten in den beiden letzten Schuljahren

Von nicht deutsch-sprachigen Studierenden sind entsprechende Deutsch-Kenntnisse gemäß „Test Deutsch als Fremdsprache“ nachzuweisen.

Diese Nachweise sind zur Immatrikulation erforderlich! Nur in besonders begründeten Fällen kann eine Immatrikulation unter der Auflage erfolgen, dass ein derartiger Nachweis innerhalb einer (u U. kurzen) Frist nachgereicht wird.

4. Wann kann das Studium begonnen werden?

Das Studium kann im SS und WS begonnen werden.

5. Welche Arten von Lehrveranstaltungen gibt es ?

Der Studiengang besteht ausschließlich aus Pflichtveranstaltungen. Sie müssen zum erfolgreichen Abschluss belegt und bestanden werden.

Eine Lehrveranstaltung, die über den in der SPO festgelegten Studienumfang hinausgeht, kann als Wahlfach belegt werden.

6. Was versteht man unter Studien-, Fach- bzw. Lehrplansemester?

Mit dem Begriff „Studiensemester“ werden die Semester gezählt, die im betreffenden Studiengang an der Hochschule bisher studiert wurden. Wurden z. B. Studienleistungen vor Aufnahme des aktuellen Studiums an einer anderen Hochschule erbracht und auf das aktuelle Studium angerechnet, werden Studienzeiten in dem entsprechenden Maßstab bei der Er-

mittlung des Studiensemesters berücksichtigt. Zeiten einer Beurlaubung oder Inanspruchnahme einer Freistellung (z. B. nach dem Mutterschutzgesetz) werden jedoch nicht berücksichtigt.

Mit dem Begriff „Fachsemester“ wird der aktuelle Studienfortschritt gemessen. Dieser wird anhand der bisher erreichten Leistungspunkte (Credit Points, CP) ermittelt. Dabei entsprechen 30 CP einem Semester. Alternativ kann man auch das Fachsemester aus den erfolgreich abgelegten Lehrveranstaltungen und deren Zuordnung zum regulären Studienablauf (s. nachfolgende Fragen) berechnen.

Ein „Lehrplansemester“ wird inhaltlich durch das Curriculum, das die SPO bzw. der Studienplan für ein Semester vorsieht, definiert.

Wenn keine Studienzeiten von anderen Hochschulen angerechnet wurden und Sie alle Lehrveranstaltungen, die für die jeweiligen Semester vorgesehen sind, belegen und erfolgreich abschließen, sind für Sie alle drei Angaben gleich.

7. Welche Lehrveranstaltungen sind im ersten Studienjahr (1. und 2. Semester) zu belegen?

Die folgende Tabelle gibt die Anlage 1 der SPO wieder. In der Spalte „Sem.“ ist das Semester angegeben, in dem die Veranstaltung in der Regel angeboten wird:

Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Sem.	Prüfungsart
1	Modellbildung und Simulation	4	5	WS	soP, Ref. + Koll.
2	Theoretische Informatik	4	5	SS	soP, Koll.
3	SW-Architekturen von Informationssystemen	4	5	WS	soP, Koll.
4	Unternehmensinterne Business-Prozesse und ~Systeme	4	5	WS	soP, Ref. + Koll.
5	Kollaborative Business-Prozesse und ~Systeme	4	5	SS	soP, Ref. + Koll.
6	Business Management	4	5	SS	sP
7	Wissenschaftliches Arbeiten	4	5	WS	soP, Ref. + Koll.
8	Sozial- und Führungskompetenz	4	5	SS	soP, Ref. + Koll.
	Summe:	32	40		

Darüber hinaus sind in beiden Semestern jeweils zwei fachbezogene Wahlpflichtmodule (FWPM) zu wählen.

8. Welche Studienzweige gibt es?

Mit Einführung der neuen Struktur zum 15.03.2012 gibt es keine Studienzweige mehr.

9. Kann der Master-Studiengang in Teilzeit studiert werden?

Ja! Im Gegensatz zum Bachelor-Studiengang sind Ihnen sehr großzügige Fristen für das Ablegen der Prüfungsleistungen gesetzt (s. separate Frage dazu). Sie haben im Prinzip für jede Prüfungsleistung zwei Semester Zeit. Da der Studiengang in jedem Semester begonnen werden kann, ist auch bei einem Teilzeit-Studium garantiert, dass in jedem Semester ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung steht.

Dabei ist noch zu beachten, dass alle Prüfungsleistungen einschließlich der Master-Arbeit bis zum Ende des fünften Studienseesters abgelegt sein sollen. Anderenfalls wird für jede nicht abgelegte Prüfungsleistung eine Frist fünf Monate erteilt (s. weitere Frage). Wenn die Master-Arbeit jedoch in Vollzeit erbracht wird, ist diese Frist zu schaffen.

10. Ist das Studium im Master-Studiengang berufsbegleitend möglich?

Nein! Auch im Falle einer Teilzeitregelung werden die Termine von Lehrveranstaltungen, Prüfungen usw. nicht auf die Abendstunden oder das Wochenende gelegt. Bitte besprechen Sie Einzelheiten der zeitlichen Organisation mit dem Studiengangsleiter.

Zu 2.: Fragen zur Anrechnung von Leistungen

1. Welche Studienleistungen können angerechnet werden?

Grundsätzlich können nur Studienleistungen angerechnet werden, die vor Aufnahme des Master-Studiums an der FH Würzburg in einem anderen Hochschulstudiengang erbracht wurden. Außerdem müssen diese Leistungen zu den im Curriculum des Master-Studiengangs geforderten Leistungen gleichwertig sein.

Gleichwertig heißt nicht identisch! Die Inhalte einer anzurechnenden Studienleistung muss jedoch inhaltlich „zielführend“ für den Master-Studiengang Informationssysteme sein.

Insbesondere dürfen die anzurechnenden Leistungen nicht im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs mit bis zu 210 CP erbracht worden sein.

2. Wie erfolgt die Anrechnung und was wird angerechnet?

Die Anrechnung erfolgt auf Antrag, der innerhalb des ersten Monats nach Beginn des hiesigen Master-Studiums gestellt werden muss.

Die fachlich zuständige Dozentin bzw. der fachlich zuständige Dozent muss dabei die Gleichwertigkeit zwischen der anzurechnenden Leistung und der zu ersetzenden Leistung bestätigen und die Note für die Leistung ermitteln. Die Anrechnung selbst erfolgt dann durch Beschluss der Prüfungskommission.

Durch die Anrechnung werden die gleichwertigen Leistungen des hiesigen Master-Studiengangs ersetzt. Die Anzahl der Leistungspunkte (CP) dieser ersetzten Leistungen gilt damit als erbracht.

Im Verhältnis der angerechneten Leistungspunkte zur regulären CP-Anzahl eines Semesters werden auch Studienzeiten angerechnet. Dabei wird ein Semester mit 30 CP angesetzt. Es werden die vollen Semester angerechnet. Nur wenn der Rest mind. 75 % der Leistung eines Semesters entspricht, wird dies als ganzes Semester angerechnet.

3. Kann man eine angerechnete Prüfungsleistung erneut ablegen?

Nein

4. Werden auch mit „nicht ausreichend“ bewertete Leistungen angerechnet?

Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudienganges erbracht wurden; ein Diplomstudiengang ist kein verwandter Studiengang im Verhältnis zum vorliegenden Master-Studiengang.

Diese Anrechnung wird „nur“ bei der Prüfung, ob eine (weitere) Wiederholungsmöglichkeit besteht, berücksichtigt.

5. Kann eine Leistung, die im Ausland erbracht wurde, angerechnet werden und wie ist dabei zu verfahren?

Grundsätzlich gelten dabei dieselben Maßstäbe, die bei einer Anrechnung einer im Inland erbrachten Leistung gelten. Insbesondere muss eine anzurechnende Leistung zu der hiesigen Leistung gleichwertig sein und an einer Hochschule erbracht worden sein. Daher ist auch die Vorgehensweise gleich. Ggf. ist eine offizielle Beschreibung des ausländischen Notensystems vorzulegen, damit die Note in das hiesige System umgerechnet werden kann.

Wenn Sie Während Ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt einschieben wollen, schreibt die SPO - in Ihrem Interesse - folgende Vorgehensweise vor:

- Sie schließen ein Learning Agreement: Die zuständige Fachdozentin/der zuständige Fachdozent bestätigt Ihnen formlos, aber schriftlich vor Beginn des Auslandsstudiums, dass ein bestimmter Kurs gleichwertig zur hiesigen Veranstaltung ist. Dazu sind sicher eine genaue inhaltliche Beschreibung und Darstellung des Umfangs vorzulegen.
- An der ausländischen Hochschule lassen Sie sich die erfolgreiche Teilnahme am Kurs und die Note offiziell bestätigen (sog. Transcript of Records) und ggf. eine offizielle Beschreibung des Notensystems aushändigen.
- Diese Unterlagen (Learning Agreement, Transcript of Records und ggf. Notensystembeschreibung) reichen Sie beim Prüfungsamt ein.

Zu 3.: Fragen zu Prüfungsleistungen

1. Welche Prüfungsleistungen gibt es?

Für jedes Modul ist eine der folgenden Prüfungsleistungen durch die SPO vorgeschrieben:

- **schriftliche Prüfung (sP)**: Eine schriftliche Prüfung findet grundsätzlich nur im Prüfungszeitraum am Ende eines jeden Semesters statt. Sie wird unter Aufsicht für alle Studierenden, die sich zur Prüfung angemeldet haben durchgeführt. Die Dauer kann zwischen 90 und 240 Minuten betragen.

Bis zu vier Prüfungen dürfen im Laufe des Studiums zweimal wiederholt werden, wenn die Leistung nicht bestanden wurde.

Eine Ausnahme bilden die Prüfungsleistungen, die nicht zu einer Endnote führen, d. h. unbenotet sind. Sie können während des Studiums beliebig oft wiederholt werden.

- **mündliche Prüfung (mP)**: Eine mündliche Prüfung findet in Gegenwart von Erst- und ZweitprüferIn statt. Pro KandidatIn sind 15 bis 45 Minuten Prüfungszeit möglich. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Es werden separate Listen mit Matrikel-Nummer und Anfangszeit rechtzeitig vor dem Prüfungstermin veröffentlicht (Glaskasten Nr. 60 im Hörsaalgebäude und ggf. auf welearn).

Sofern die/der zu prüfende Studierende nicht widerspricht, sind auch Studierende des gleichen Studiengangs als ZuhörerInnen zu einer mündlichen Prüfung zugelassen.

- **sonstige Prüfung (soP)**: Unter diesen Sammelbegriff fallen insbesondere Leistungen wie das Anfertigen einer Dokumentation, ein Referat oder ein Kolloquium. Bei einem Seminar besteht die Prüfungsleistung in der Regel aus einem Referat und einem Kolloquium. In diesem Fall wird die Verteilung der Gewichtung durch die SPO vorgegeben oder durch den Studien- bzw. Prüfungsplan zu Semesterbeginn festgelegt.

Wenn nicht unterschieden werden muss, wird im Folgenden nur von „Prüfungsleistung“ oder kurz „Prüfung“ gesprochen.

2. Muss ich mich zu Prüfungsleistungen anmelden?

Eine form- und fristgerechte Prüfungsanmeldung ist **erforderlich**, um eine Prüfungsplanung (z. B. für Raumbelagungen, Kopieren der Klausurvorlagen usw.) ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Anmeldung gilt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin, d. h. für Wiederholungsprüfungen muss man sich erneut anmelden. Die Anmeldung wird ausschließlich vom Studenten- und Prüfungsamt durchgeführt.

3. Kann ich an einer Prüfungsleistung teilnehmen, zu der ich nicht angemeldet bin?

Nein, eine Ausnahme kann nur die Prüfungskommission bzw. im Eilverfahren deren vorsitzendes Mitglied im Einvernehmen mit der Prüferin / dem Prüfer genehmigen. Ein entsprechend begründeter Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsleistung zu stellen.

Wenn Sie die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung übersehen haben, setzen Sie sich auf jeden Fall unverzüglich mit dem Studenten- und Prüfungsamt in Verbindung.

4. Was geschieht, wenn ich zu einer Prüfungsleistung nicht erscheine, zu der ich mich angemeldet habe?

Nichts, sofern hierdurch keine Fristüberschreitung ausgelöst wird.

Dennoch wäre es hilfreich, dass Sie sich rechtzeitig von einer Prüfung wieder abmelden, wenn Sie wissen, dass Sie nicht teilnehmen können. Dies erleichtert den komplexen Prozess der Prüfungsplanung (Räume, Zeiten, Aufsichten, etc.) wesentlich!

5. Was ist zu tun, wenn ich an einer Prüfungsleistung, die ich absolvieren muss (z. B. aus Fristgründen bei Wiederholungsprüfungen), nicht teilnehmen kann?

Sofern die Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, muss ein Antrag auf Fristverlängerung zusammen mit einem aussagekräftigen ärztlichen Attest der Prüfungskommission vorgelegt werden. Sofern andere Gründe maßgeblich sind, sind sie mit entsprechenden Belegen der Prüfungskommission nachzuweisen. Ein derartiger Antrag ist **rechtzeitig** zu stellen.

6. Was ist zu tun, wenn ich eine Prüfungsleistung aus gesundheitlichen Gründen nicht so erbringen kann, wie nicht gesundheitlich eingeschränkte Studierende?

In einem derartigen Fall kann ein so genannter Nachteilsausgleich in Form einer angemessenen Prüfungszeitverlängerung oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden. Auf Antrag entscheidet dies der Prüfungsausschuss (s. Fragen zu Gremien). Der Antrag ist zusammen mit aussagekräftigen Attesten rechtzeitig zu stellen.

Falls Sie durch die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht oder nicht regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des Semester teilnehmen konnten, ist ggf. ein Antrag auf ein Urlaubssemester zu stellen.

7. Was ist zu tun, wenn ich eine Prüfungsleistung (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) nicht beenden kann?

Sofern die Prüfungsunfähigkeit erst nach Beginn der Prüfungsleistung eingetreten ist oder erst danach von Ihnen festgestellt wurde, können Sie von der Prüfungsleistung zurücktreten. Sie müssen die Prüfungsunfähigkeit durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest vom Tag der Prüfung gegenüber der Prüfungskommission nachweisen.

Hinweis: Der Abbruch einer begonnenen Prüfungsleistungen ohne glaubhafte Begründung gilt nicht als Rücktritt! Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall bewertet!

8. Führt ein verspätetes Erscheinen zu einer Prüfungsleistung zu einer entsprechenden Verlängerung der Bearbeitungszeit?

Sofern ein(e) Studierende(r) verspätet zu einer Prüfungsleistung erscheint, besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.

Hinweis: Sprechen Sie auf jeden Fall die Prüferin / den Prüfer an. Vielleicht ergibt sich die Möglichkeit zu einer „Sonderlösung“.

9. Wann gilt eine Prüfungsleistung als angetreten?

Hat die/der Studierende das Aufgabenblatt entgegengenommen, gilt die Prüfungsleistung als angetreten. Beruht der Leistungsnachweis z. B. auf einem Referat, gilt die Themenannahme als Zeit des Antritts der Prüfungsleistung.

Die Master-Arbeit wird mit Ausgabe des Themas (Anmeldung in der Sitzung der Prüfungskommission) angetreten.

10. Wann gilt eine Prüfungsleistung als abgelegt?

Eine angetretene und abgeschlossene Prüfungsleistung gilt als abgelegt. Die Benotung spielt also keine Rolle..

Bei der Master-Arbeit ist ebenfalls die Abgabe der maßgebliche Zeitpunkt.

11. Wann gilt eine Prüfungsleistung als erfolgreich bestanden?

Für das Bestehen einer Prüfung oder eines Leistungsnachweises muss mindestens die Note ausreichend (4,0) oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt werden.

12. Gibt es unbenotete Prüfungsleistungen?

Nein, im Master-Studiengang sind alle Prüfungsleistungen benotet.

13. Welche Noten gibt es?

Die ganzen Noten 1 - 5 können um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen werden.

Somit gibt es die Noten: 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7; 3; 3,3; 3,7; 4,0 und 5

14. Was ist ein Notengewicht?

Jede (benotete) Lehrveranstaltung des Studiums hat ein sog. Notengewicht. Das Notengewicht ergibt sich aus dem Verhältnis der Kreditpunkte (CP, s. Aufstellung weiter oben) der Lehrveranstaltung zur Summe der Kreditpunkte aller benoteten Lehrveranstaltungen.

15. Welche Note steht im Master-Zeugnis?

Für die Endnoten der einzelnen Fächer gilt folgende Zuordnung:

- 1,0 bis 1,5 sehr gut
- 1,6 bis 2,5 gut
- 2,6 bis 3,5 befriedigend
- 3,6 bis 4,0 ausreichend
- 4,1 bis 5,0 nicht bestanden

Die Gesamtnote im Master-Zeugnis wird aus den Prüfungsnoten aller benoteten Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Notengewichtes berechnet (gewichtetes arithmetisches Mittel). Für die Gesamtnote werden folgende verbale Beurteilungen benutzt:

- Gesamtnote von 1,0 bis 1,2: mit Auszeichnung bestanden

- Gesamtnote von 1,3 bis 1,5: sehr gut bestanden
- Gesamtnote von 1,6 bis 2,5: gut bestanden
- Gesamtnote von 2,6 bis 3,5: befriedigend bestanden
- Gesamtnote von 3,6 bis 4,0: bestanden

16. Bis wann muss eine Prüfungsleistung des Studiums erstmals abgelegt (nicht notwendigerweise schon bestanden) sein?

Jede Prüfungsleistung der beiden ersten Lehrplansemester ist innerhalb der ersten **4 Studiensemester** abzulegen.

Jede Prüfungsleistung des dritten Lehrplansemesters ist innerhalb der ersten **5 Studiensemester** abzulegen. Für die Master-Arbeit bedeutet dies, dass **in diesem Zeitraum die Arbeit abgegeben** und auch die Note festgestellt werden muss.

Hat die/der Studierende aus Gründen, die sie/er selbst zu verantworten hat, bei einer Prüfungsleistung eine dieser Fristen überschritten, wird die entsprechende Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und mit „nicht bestanden“ gewertet (**Fristfünf**). Diese Note wird wie jedes andere Prädikat „nicht bestanden“ behandelt. Insbesondere ist die Prüfung zu wiederholen.

17. Wie oft kann man eine Prüfung wiederholen?

Grundsätzlich darf jede nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden. Wird auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht fristgerecht (s. weitere Frage) abgelegt, ist in jedem Fall ohne Antrag eine zweite Wiederholung möglich.

Die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

Eine dritte Wiederholung ist im Laufe des Studiums in genau einer Prüfung möglich, wenn bis dahin mindestens 68 CP (75 % der Gesamtleistung) erbracht wurden. Es ist kein separater Antrag zu stellen, die Voraussetzung prüft das Studenten- und Prüfungsamt.

18. Wie oft kann man einen studienbegleitenden Leistungsnachweis wiederholen?

Aufgrund der geänderten Rahmenprüfungsordnung entfällt ab 01.10.2010 der Begriff „studienbegleitender Leistungsnachweis“.

19. Gibt es Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen?

Eine erstmals nicht bestandene Leistung (einschl. einer so genannten Fristfünf) muss zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin, d. h. i. d. R. nach einem Semester wiederholt werden. Wird die Prüfung nicht fristgerecht abgelegt, wird die Leistung als abgelegt abgelegt und mit „nicht bestanden“ gewertet (**Fristfünf**).

Eine zweite (bzw. dritte) Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen (einschl. ggf. Fristfünf) der ersten (bzw. zweiten) Wiederholungsprüfung abzulegen.

Falls eine sonstige Prüfung erst im Abstand eines Jahres angeboten werden sollte, wird von Amts wegen eine Fristverlängerung gewährt. Falls die Lehrveranstaltung überhaupt nicht mehr angeboten wird, muss zumindest die Prüfungsleistung angeboten oder von Amts wegen eine Übergangsregelung verabschiedet werden.

20. Was geschieht, wenn jemand einen Täuschungsversuch begeht?

Sofern eine Studierende / ein Studierender eine Täuschungshandlung versucht oder begeht, unzulässige Hilfsmittel (einschl. Mobiltelefon) benutzt oder aber den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung unmöglich macht, ist die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

21. Wo stehen Informationen über Prüfungsleistungen, Anmeldefristen, Prüfungstermine, Prüfungsorte, zugelassene Hilfsmittel, etc.?

Die aktuellen Informationen zu Prüfungen werden vorrangig auf welearn (Rubrik: Studium - Prüfungsinfos) bekannt gegeben. Außerdem werden wichtige Informationen auch am Glasbrett zwischen den beiden Eingängen zum Raum I.3.37 ausgehängt.

Außerdem werden verbindliche Informationen zur Anmeldung zu Prüfungsleistungen sowie zu Prüfungsterminen vom Studenten- und Prüfungsamt publiziert.

22. Kann ich meine geschriebenen Klausuren nach der Korrektur noch einmal ansehen?

Studierende haben ein Recht zur Prüfungseinsicht nach erfolgter Feststellung der Prüfungsergebnisse. Der Zeitraum zur Einsichtnahme in die Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Einsichtnahme ist i. d. R. in den ersten vier Wochen des nächsten Semesters bei der Dozentin / dem Dozenten. Abweichungen werden zusammen mit dem Termin bekannt gemacht.

23. Kann ich eine erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung wiederholen?

Nein! Eine Notenverbesserung wie im Bachelor-Studiengang ist nicht möglich.

Zu 4.: Fragen zu Terminen und Fristen

1. Wann erfolgt die Anmeldung zu Prüfungen und Leistungsnachweisen?

Die Anmeldung wird vom Studenten- und Prüfungsamt jeweils etwa einen Monat nach Beginn des Semesters durchgeführt. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ankündigungen.

2. Wann ist eine nicht bestandene Leistung zu wiederholen?

Siehe dazu die Antworten im Abschnitt „Prüfungsleistungen“.

3. Kann die Frist z. B. für die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistung verlängert werden?

Ja, aber nur aus Gründen, die Sie nicht zu verantworten haben. Dazu müssen Sie einen entsprechenden begründeten Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist an die Prüfungskommission richten.

4. Welche Nachweise sind zu erbringen?

Grundsätzlich sind die Gründe für einen Antrag glaubhaft darzulegen. Insbesondere ist darzulegen, dass Sie diese Gründe nicht zu verantworten haben.

Im Falle einer Krankheit, ist ein aussagekräftiges Attest vorzulegen. Aussagekräftig heißt, Dritte müssen sich ein zutreffendes Bild von den gesundheitlichen Einschränkungen machen können.

Bei einem Antrag auf Gewährung einer Nachfrist wegen Krankheit ist im Attest zwar auch die Prüfungsunfähigkeit festzustellen, die Entscheidung über den Antrag trifft jedoch die Prüfungskommission.

Zu 5.: Fragen zur Master-Arbeit

1. Wann kann man mit einer Master-Arbeit beginnen?

Die Bearbeitung einer Master-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn mindestens 50 CP erreicht sind.

2. Welche Themen stehen für eine Master-Arbeit zur Verfügung?

Das Thema, das im Rahmen einer Master-Arbeit zu bearbeiten ist, wird zwischen der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten an der Fachhochschule und der/dem Studierenden vereinbart. Der Themenvorschlag kann dabei sowohl von der Dozentin/dem Dozenten als auch von der/dem Studierenden kommen. Vor Bearbeitung der Master-Arbeit muss eine Anmeldung mit beabsichtigter Themenstellung der Prüfungskommission vorgelegt werden.

Die Anmeldung erfolgt über ein elektronisches Verfahren (s. zusätzliches Merkblatt).

3. Wie viel Zeit steht zur Bearbeitung einer Master-Arbeit zur Verfügung?

Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag der Anmeldung in der Prüfungskommission.

4. Was geschieht, wenn die Bearbeitungszeit für eine Master-Arbeit nicht ausreicht?

Sofern die Bearbeitungszeit nicht ausreicht, muss rechtzeitig an die Prüfungskommission ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden, in dem die Gründe für eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer glaubhaft darzulegen sind.. Der betreuenden Dozent muss eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Sofern die Prüfungskommission den Antrag nicht genehmigt, erfolgt bei Überschreitung der Bearbeitungsdauer eine Bewertung der Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Fristfünf).

Es ist eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten möglich.

5. Ist es möglich, eine Master-Arbeit zu wiederholen?

Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung muss die Abgabe der Master-Arbeit spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches erfolgen.

6. Ist es möglich, das Thema einer Master-Arbeit zurückzugeben?

Ja, das Thema darf einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe muss begründet werden und das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muss der Rückgabe zustimmen.

7. Sind extern durchgeführte Master-Arbeiten möglich?

Ja. Bei einer Themenstellung, die extern bei einem Unternehmen oder einer Einrichtung bearbeitet wird, muss - neben der/dem internen Betreuer(in) an der Hochschule - auch ein(e) externe(r) Betreuer(in) zur Verfügung stehen. Es muss zudem eine Betreuungsbestätigung des Unternehmens bzw. der Einrichtung vorliegen, damit eine externe Master-Arbeit von der Prüfungskommission anerkannt werden kann.

8. Wann ist das Master-Seminar zu belegen?

Das Master-Seminar soll begleitend zur Anfertigung der Master-Arbeit belegt werden. Es sind daher vor Beginn ebenfalls mindestens 50 CP nachzuweisen.

Zu 6.: Fragen zur Projektarbeit

Nur im Studiengang Mobile Computing ist evtl. im Rahmen der Lehrveranstaltung eine Projektarbeit durchzuführen.

1. Welche Ziele werden mit der Projektarbeit verfolgt?

Die bis dahin erworbenen theoretischen Kenntnisse sollen in einem praxistauglichen Projekt umgesetzt werden. Außerdem soll die Teamfähigkeit unter Beweis gestellt werden. Daher ist es erforderlich, dass die Projektarbeit von einer Gruppe (gleichgestellter) Studierender bearbeitet wird. Die Gruppengröße soll drei Personen nicht unterschreiten.

2. Wann kann man mit der Projektarbeit beginnen?

Die Themenausgabe erfolgt im Rahmen der o. g. Lehrveranstaltung.

3. Welche Themen stehen für eine Projektarbeit zur Verfügung?

Im Prinzip gilt dieselbe Regelung wie bei der Master-Arbeit. Die Projektarbeit wird für die gesamte Gruppe der Studierenden gestellt.

4. Wie viel Zeit steht zur Bearbeitung einer Projektarbeit zur Verfügung?

Die SPO weist einen Umfang von 4 SWS und 5 CP aus. Der reine Präsenzanteil, meist in Form von Besprechungen und Präsentationen, wird, wenn die Veranstaltung in dieser Form durchgeführt wird, relativ gering sein.

5. Was geschieht, wenn die Bearbeitungszeit für eine Projektarbeit nicht ausreicht?

Wenn Sie den Grund für die Verzögerung nicht zu vertreten haben, z. B. infolge Erkrankung, können Sie einen Antrag auf Fristverlängerung an die Prüfungskommission stellen. Dieser formlose Antrag muss die Gründe glaubhaft darlegen. Außerdem ist die Zustimmung von der/dem Betreuer(in) an der FH erforderlich.

6. Ist es möglich, eine Projektarbeit zu wiederholen?

Die Projektarbeit ist in dieser Hinsicht wie ein normaler Leistungsnachweis zu betrachten (s. separate Frage).

7. Ist es möglich, das Thema einer Projektarbeit zurückzugeben?

Nein. Mit der Ausgabe des Themas in der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsleistung angetreten. Falls Sie den Grund für den Abbruch der Arbeit nicht zu vertreten haben, ist eine Annullierung dieser Leistung nur aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrags an die Prüfungskommission möglich.

8. Sind extern durchgeführte Projektarbeiten möglich?

Im Prinzip gilt dieselbe Regelung wie bei einer externen Master-Arbeit. Es ist jedoch sicherzustellen, dass auch eine externe Projektarbeit von einer studentischen Gruppe bearbeitet wird.

Zu 7.: Fragen zu Dokumenten

1. Welche Dokumente erhalte ich am Ende des Studiums?

Sie erhalten ein Zeugnis, das Ihre Studienleistungen beschreibt, und eine Urkunde zur Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“. Da die Master-Studiengänge auf internationale Vergleichbarkeit ausgerichtet sind, werden zusätzlich eine englische Urkunde, ein „Transcript of Records“, im Wesentlichen eine englische Übersetzung des Zeugnisses, und ein englisches „Diploma Supplement“ erstellt. Mit dem zuletzt genannten Dokument werden u. a. die Umrechnung der Noten in andere Bewertungssysteme und das hiesige Hochschulsystem beschrieben.

2. Wann und wie erhalte ich diese Dokumente?

Nach der Sitzung der Prüfungskommission, auf der die letzte Prüfungsleistung festgestellt wurde, werden die Dokumente ausgefertigt. Die Dokumente werden vom Präsidenten, der Dekanin/dem Dekan und / oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben. Der gesamte Vorgang nimmt Zeit in Anspruch. Anschließend werden Sie benachrichtigt und können die Dokumente im Studenten- und Prüfungsamt abholen.

3. Welche Prüfungsleistungen werden im Zeugnis aufgeführt?

Es werden alle durch die SPO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit der jeweiligen Beurteilung aufgenommen. Außerdem können Wahlfächer zusammen mit der Beurteilung aufgenommen werden.

4. Welches Datum tragen diese Dokumente?

Neben dem Ausstellungsdatum wird in diesen Dokumenten auch das Datum der Sitzung der Prüfungskommission (s. separate Fragen zu Gremien) genannt, auf die letzte Prüfungsleistung festgestellt wurde. Das zuletzt genannte Datum gilt als das Schlussdatum Ihres Studiums.

Zu 8.: Fragen zu Gremien

1. Wofür ist die Prüfungskommission zuständig?

Prüfungskommissionen sind auf der Ebene der Fakultäten bzw. Studiengänge angesiedelt. Für alle Studiengänge der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik ist eine Prüfungskommission eingerichtet. Diese ist insbesondere zuständig für:

- zeitliche Organisation der Prüfungsleistungen (Prüfungsplan)
- Bekanntgabe der Termine und Räume für die einzelnen Prüfungsleistungen
- Bestellung der PrüferInnen (Erst- und Zweitkorrektur)
- Beschluss über die zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungen auf Vorschlag der PrüferInnen
- Feststellung der Prüfungsergebnisse
- Entscheidung über Anträge von Studierenden (z. B. Fristverlängerung, Genehmigung von Abschlussarbeiten, Anerkennung von anderweitig erbrachten Studienleistungen)

2. Wie oft tagt die Prüfungskommission?

Es finden mindestens vier Sitzungen pro Semester statt, darunter eine nach Abschluss des Prüfungszeitraumes und eine i. d. R. am letzten Arbeitstag in einem Semester. Außerdem kann in dringenden Fällen ein Beschluss im Umlaufverfahren getroffen werden.

Die Sitzungstermine werden meist für ein Semester im Voraus festgelegt und auf welearn (Studium - Prüfungsinfos - Termine) veröffentlicht.

3. Wer ist in der Prüfungskommission?

Der Prüfungskommission gehören fünf Professoren der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik an. Ab 15.03.2012 sind dies (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Balzer (stellvertretender Vorsitzende)
- Prof. Grötsch
- Prof. Dr. Huffstadt
- Prof. Dr. Junker-Schilling (Vorsitzender)
- Prof. Dr. Vökl-Wolf

4. Was ist der Prüfungsausschuss und wofür ist er zuständig?

An der Hochschule existiert ein Prüfungsausschuss, der für die Prüfungsbelange der Hochschule zuständig ist. Zu seinen Aufgaben zählen z. B.:

- Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen
- Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Zulassungen zu Prüfungen
- Entscheidungen über Prüfungszeitverlängerungen für Studierende (z. B. bei Erkrankungen, sog. Nachteilsausgleich)
- Behandlung von Widersprüchen zu Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommission

5. Kann ich gegen Beschlüsse dieser Gremien vorgehen?

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Widerspruch gegen eine (Einzel-)Note: Diese so genannte Gegendarstellung wird als Antrag auf Nachkorrektur durch die Prüfungskommission behandelt. Dasselbe gilt für einen (nachträglich gestellten) Antrag auf Gewährung einer Nachfrist zur Abwehr einer so genannten Fristfünf.
- Es wurde ein Antrag (an die Prüfungskommission) gestellt und dieser wurde abgelehnt. Diese Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Je nach Situation ist durch Gesetz ein direkter Widerspruch oder nur eine Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg möglich. Ein Widerspruch wird zunächst erneut von der Prüfungskommission behandelt. Falls die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht stattgibt, wird dieser dem Prüfungsausschuss vorgelegt.
Auch wenn nur eine Klage zulässig ist, sollten Sie dennoch zunächst einmal mit dem Studenten- und Prüfungsamt oder dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission sprechen.

6. Was muss ich bei Anträgen beachten?

Ein Antrag muss fristgerecht gestellt werden. Insbesondere muss ein Antrag sofort nach Eintritt des Ereignisses, das Sie zu diesem Antrag veranlasst, gestellt werden, es sei denn Sie sind krankheitsbedingt nicht in der Lage diesen Antrag zu stellen bzw. stellen zu lassen. Nur Anträge auf Nachteilsausgleich sind an den Prüfungsausschuss zu stellen. In allen anderen Fällen richten Sie Ihren Antrag an die Prüfungskommission. Bitte informieren Sie sich über die Sitzungstermine der PK!

Ein Antrag soll schriftlich vorliegen. Er soll Ihren Namen und Ihre Matrikelnummer enthalten und ist von Ihnen zu unterschreiben. Bei Anträgen auf Fristverlängerung für die Bear-

beitungszeit einer Master- oder Projektarbeit ist auch die Zustimmung der/des betreuenden ProfessorIn einzuholen.
Die Gründe für den Antrag sind glaubhaft darzulegen und entsprechende Belege im Original beizufügen.

Zu 9.: Sonstige Fragen

1. Besteht Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen?

Nur bei den in den Anlagen zur SPO entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht (Fußnote 2). Dies sind: Wissenschaftliches Arbeiten, Sozial- und Führungskompetenz sowie das Master-Seminar.

Wenn ohne Nachweis besonderer Gründe keine regelmäßige Teilnahme erfolgt, kann keine erfolgreiche Teilnahme festgestellt werden.

2. Was sind Leistungspunkte?

Mit Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge wird jede Studienleistung unter zwei Gesichtspunkten bewertet: Die Note gibt an, wie gut Sie eine Leistung erbracht haben. Die Leistungspunkte (credit points, CP) spiegeln den Arbeitsaufwand, den Sie im Mittel aufwenden mussten, wieder.

Ein Leistungspunkt entspricht ungefähr einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Ein reguläres Semester entspricht einem Aufwand von 30 CP.

3. Ist der Master-Studiengang Informationssysteme akkreditiert?

Ja, die Akkreditierung erfolgte durch ASIIN - Akkreditierungsstelle Ingenieurwissenschaften, Informatik und Naturwissenschaften im Dezember 2008.

4. Wo kann ich weitere Informationen finden?

Weitere, vertiefte Informationen finden Sie in der:

- **Studien- und Prüfungsordnung (SPO)** für den Master-Studiengang Informationssysteme an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 13. Februar 2012
- **Allgemeine Prüfungsordnung (APO)** der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 26. Oktober 2010 (in der jeweils aktuellen Fassung)
- **Rahmenprüfungsordnung (RaPO)** für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688, in der jeweils aktuellen Fassung)

5. Wer erteilt Auskünfte?

Weitere **verbindliche** Auskünfte in Prüfungsangelegenheiten werden durch das Studenten- und Prüfungsamt (Frau Füre und Herr Hock, Sanderring 8, Zimmer 213, voraussichtlich Ende Okt. 2011: SHL, I.1.45) sowie durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Prof. Dr. Junker-Schilling, Raum I.2.20, E-Mail: klaus.junker-schilling@fhws.de) gegeben.

Für allgemeine Fragen zur Studienorganisation steht Ihnen auch der Studienfachberater, Prof. Dr. Huffstadt (Raum I.3.35 oder I.3.37, E-Mail: karsten.huffstadt@fhws.de), zur Verfügung.

6. Wo finde ich Informationen zum Thema Studienbeiträge?

Dieses Thema ist nicht fakultätsspezifisch. Bitte beachten Sie die entsprechenden Informationen unter:

<http://studienangelegenheiten.fhws.de/gebuehren.html>